

	Versand- und Verpackungsvorschrift	PXX
verantwortlich:		global
M. Precht		Seite 1 von 9

Inhaltsverzeichnis

1.	Ziele.....	2
2.	Gültigkeit und Lieferanschrift.....	2
3.	Zuständigkeit.....	3
4.	Allgemeine Verpackungsanforderungen.....	3
4.1.	Grundsätzliches.....	3
5.	Verpackung.....	4
5.1.	spezielle Mehrwegverpackungen.....	4
5.2.	Einwegverpackung.....	5
5.3.	Paletten	5
5.4.	Verpackung für elektrostatisch gefährdete Bauteile und Baugruppen (ESDS).....	5
5.4.1.	Grundsätzliches.....	5
5.4.2.	Verpackungsausführung.....	5
5.5.	Verpackung für Endkunden.....	6
5.6.	Verpackungswerkstoffe.....	6
5.6.1.	Zulässige Werkstoffe.....	6
5.6.2.	Unzulässige Werkstoffe.....	7
5.7.	Konservierung.....	7
5.7.1.	Korrosionsschutz.....	7
5.7.2.	Trockenmittel.....	7
6.	Lieferschein.....	7
7.	Kennzeichnung der Verpackung.....	8
7.1.	Schwerpunktkennzeichnung.....	8
7.2.	Ausführung der Kennzeichnung.....	9

1. Ziele

Diese Versand- und Verpackungsvorschrift gilt für alle Lieferanten von Lieferungen und Leistungen an die Pfannenberg-Gruppe und beschreibt unsere Anforderungen und ihre Verantwortlichkeiten. Die Nichteinhaltung dieser Vorgaben kann zu einer kostenpflichtigen Reklamation führen und wirkt sich negativ auf die Lieferantenbewertung aus. Die Pfannenberg-Gruppe behält sich vor, bei Nichteinhaltung entstehende Mehraufwände an den Lieferanten zu berechnen, mindestens jedoch eine Pauschale von 75,-- € / für jede fehlerhaft angelieferte Bestellposition. Abweichungen von dieser Versand- und Verpackungsvorschrift sind vom Lieferanten schriftlich mit der Pfannenberg GmbH zu vereinbaren. Wir behalten uns vor, artikelspezifische Versand- und Verpackungsvorschriften mit Lieferanten zu vereinbaren.

Die nachstehende Versand- und Verpackungsvorschrift stellt durch Vorgaben an Verpackungen sicher, dass

- von Lieferanten an Pfannenberg gelieferte Produkte weder durch Transport noch durch Handhabung und Lagerung beeinträchtigt oder beschädigt werden können.
- nur zugelassene Verpackungswerkstoffe Verwendung finden.
- die Identifizierung des Inhalts gewährleistet ist.
- Aus ökologischer Sicht keine vermeidbaren und nicht wieder verwendbaren Verpackungsreste entstehen

2. Gültigkeit und Lieferanschrift

Diese Versand- und Verpackungsvorschrift gilt für alle zugelieferten Produkte und Leistungen an die Pfannenberg-Gruppe. Bitte beachten Sie bezüglich Liefer- und Rechnungsanschrift unbedingt die Angaben auf unseren Bestelldokumenten.

Für Werk 1: Werk 1 – Tor 2
Pfannenberg GmbH
Werner-Witt-Straße 1
21035 Hamburg
(Zufahrt via Wilhelm-Iwan-Ring)

Für Werk 2: Werk 2 – Tor 4
Pfannenberg GmbH
Wilhelm-Iwan-Ring 17
21035 Hamburg

Warenannahmezeiten:	Montag bis Donnerstag	07.30 bis 16.00 Uhr
	Freitags	07.30 bis 15.00 Uhr

Kontakt Wareneingang:	Werk 1 - Tel.: 040 / 734 12 – 234
	Werk 2 - Tel.: 040 / 734 12 – 196

Rampenhöhe: von 0,75 bis 1,45 Meter

Wichtig: keine Entladung von der Seite möglich
keine Anlieferung mit „Jumbo“ - oder
„Schwanenhals“ – LKW

Entladung ohne Umladung von Drittware

3. Zuständigkeit

Zuständig für die Vereinbarung von Verpackungen ist der strategische Einkauf. Die Verpackung muss vor der ersten Lieferung definiert sein.

4. Allgemeine Verpackungsanforderungen

Alle an die Pfannenberger-Gruppe gelieferten Produktverpackungen sowie jedes gelieferte Verpackungsmaterial muss den EU-Richtlinien **PPWR - Regulation (EU) 2025/40 (Packaging and Packaging Waste Regulation)**, **94/62/EC** sowie **97/129/EC** entsprechen und gekennzeichnet sein. Wir sind verpflichtet, die von uns eingesetzten Verpackungen und Verpackungsmaterialien hinsichtlich Material, Zusammensetzung, Recyclingfähigkeit, Rezyklatanteil und weiterer Anforderungen zu dokumentieren.

Lieferanten von Pfannenberger, die Produkte aus einem Nicht-EU-Land an einen Pfannenberger Standort innerhalb der Europäischen Union liefern, müssen die im Folgenden, grundlegenden Informationen über die Verpackung, die für Versand, Schutz und Transport verwendet werden, zur Verfügung stellen:

- Artikelnummer und Bezeichnung der Verpackung
- Verpackungsart, z. B. Karton, Folie, Beutel, Palette, Füllmaterial, Etikett, Umreifungsband
- Materialangaben je Verpackungskomponente, z. B. Wellpappe, Papier, Holz, PE, PP
- Gewicht je Verpackungskomponente
- Maße der Verpackung, möglichst Innen- und Außenmaße
- Materialzusammensetzung
- Angabe, ob Kunststoffbestandteile enthalten sind
- Rezyklatanteil bei Kunststoffverpackungen
- Angaben zur Recyclingfähigkeit der Verpackung
- vorhandene technische Datenblätter, Spezifikationen, Zertifikate oder Prüfberichte
- Auskunft zu Stoffbeschränkungen bzw. besorgniserregenden Stoffen (REACH und PFAS)

Die ausgewählte Verpackung muss den Anforderungen der zu verpackenden Ware entsprechen. Überflüssige Verpackungsmaterialien sind zu vermeiden. Es dürfen nur umweltfreundliche, recyclingfähige Verpackungsmaterialien benutzt werden. Die Verpackung muss dabei den Belastungen der vorgesehenen Beförderungsart gerecht werden. Transportweg und Transportmittel sowie mögliche einwirkende Umstände wie Witterungseinflüsse und die Behandlung bei Umladungen müssen berücksichtigt werden. Für Schäden und Aufwendungen, die durch ungeeignete Verpackungen verursacht werden, die nicht den oben genannten Anforderungen entsprechen, haftet der Absender.

4.1. Grundsätzliches

- Alle zugelieferten Produkte müssen so verpackt sein, dass keine beeinträchtigende Verformung, Verschmutzung, Korrosion oder Beschädigung durch Feuchte, Witterung, Schock, Vibration oder andere schädliche Einflüsse auftreten kann.
- Alle Werkstoffe der Verpackung müssen für die zu schützenden Erzeugnisse geeignet sein.
- Zugelieferte Produkte müssen einzeln bzw. satz-/paarweise transport- und lagersicher verpackt und gekennzeichnet werden. Beistellteile von Baugruppen müssen satzweise den Baugruppen zugeordnet verpackt sein. Bei Schüttgut bzw. Massenteilen wird die enthaltene Stückzahl auf der Umverpackung angegeben.

- Verschiedene Produkte müssen grundsätzlich durch eine eigene Umverpackung getrennt werden und gekennzeichnet sein.
- Generell sind Mehrwegverpackungen der Einwegverpackung vorzuziehen.
- Alle Warenträger und Verpackungen müssen in Abhängigkeit von Größe und Gewicht für den Transport mit Gabelstaplern bzw. Hubwagen vorgesehen und geeignet sein. Ab einem Gewicht von 12 kg pro Teil sind Anschlagmöglichkeiten für Hebehilfen (z.B. Kranösen) an den zugelieferten Produkten soweit möglich vorzusehen.
- Alle Verpackungseinheiten sollen grundsätzlich stapelfähig sein. Bei beschränkter Stapelfähigkeit muss die Stapelhöhe und das Stapelgewicht auf der Verpackung angegeben sein.

Bei Kartonagen auf Paletten dürfen diese grundsätzlich nicht über die Transporteinheit überstehen. Gleiches gilt für Ware, welche nur auf Palette versandt wird. Auch hier ist ein Überstehen der Ware zwingend zu vermeiden, u.U. ist eine passende Palette zu fertigen.

Warenträger und Verpackungen sind auf den Paletten ausreichend gegen Verrutschen unter Zuhilfenahme von mindestens 2 Umreifungsbändern aus Kunststoff zu sichern. Unter den Kunststoffbändern sind an den Kartonagen Kantenschutz aus Pappe oder stabilen Kunststoff zu nutzen.

- Beschädigte Warenträger und Verpackungen dürfen nicht verwendet werden und sind auszusondern. Es sind immer neue Verpackungen zu benutzen. Alternativ besteht die Möglichkeit des Einsatzes von Mehrwegverpackungen, die den speziellen Erfordernissen angepasst sind.
- Sowohl Verpackungen als auch Umverpackungen sollen kleinstmöglich dimensioniert werden.
- Für den Schutz von lackierten Produkten ist eine Schaumstoffolie (keine Noppenfolie) direkt auf dem Lack zu verwenden. Der Lack muss bereits durchgehärtet sein.
- Scharfkantige Produkte sind so zu verpacken und zu kennzeichnen, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist.
- Die maximale Ladehöhe inklusive Palette beträgt 1.500 mm.
- Höchstgewicht / Palette = 1000 kg
- Höchstgewicht Einzelverpackung / Karton < 15 kg (bzw. Gebindegröße)
- Der allseitige Ladungsüberstand der Ware muss inkl. Schiefstand < 25 mm sein
- Es ist eine ausreichende Anzahl von Folienlagen abhängig von Höhe und Gewicht zu verwenden.
- Überstehende Folien, Papiere, Etiketten, Bänder etc. sind nicht gestattet.
- Alle Materialien sind sortenrein zu palettieren.

Eine Mischpalettierung ist seitens Pfannenbergs zu genehmigen, alle Mischpaletten müssen einheitlich als solche gekennzeichnet werden.

Gefahrgut ist gemäß der aktuellen Gefahrgutverordnung zu verpacken und zu markieren. Die hierfür notwendigen Sicherheitsdatenblätter sind vorab an Pfannenberg zu übermitteln (purchasing@pfannenberg.com).

Alle notwendigen Informationen sind an den Packstücken anzubringen und der jeweiligen Spedition, die diese Sendungen transportiert, bei Beauftragung ebenfalls zu übersenden.

5. Verpackung

Für alle Versandarten ist eine ausreichende, der Ware angemessene sowie beförderungssichere Verpackung zu wählen. Transportschäden, welche wegen unzureichender Verpackung von Versicherern nicht anerkannt werden, gehen zu Lasten des Lieferanten.

5.1 Spezielle Mehrwegverpackungen

Spezielle Mehrwegverpackungen können sein:

- Transportgestelle für Schaltschränke, Baugruppen und Blechbaugruppen (z.B. Creform)
- (Sonder-) Kisten
- EURO – Behälter
- Einsatzbehälter
- Tiefzieheinsätze (Werkstückträger)
- Drehpack, Rechteckpack

Für den Einsatz von Mehrwegverpackungen ist eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zwischen dem Lieferant und Pfannenberg zu treffen.

5.2. Einwegverpackungen

Einwegverpackungen können sein:

- Kartons (Der Boden muss für das Gewicht des Produktes ausgelegt sein, eventuell ist zusätzlich eine Palette zu verwenden (≥ 30 kg)).
- Beutel (im Karton verpackt)

5.3. Paletten

Als tauschfähige Warenträger sollen bevorzugt verwendet werden:

- Mehrwegpaletten (Europaletten) nach DIN EN 13698-1 (800 x 1200 mm)
- Gitterboxen (800 x 1200 mm)
- Bahnpaletten (800 x 1200 mm)
- Einwegpaletten (120 x 80mm und 60 x 80 mm)
- Kunststoffpaletten (120 x 80mm)

5.4. Verpackung für elektrostatisch gefährdete Bauteile und Baugruppen (ESDS)

5.4.1. Grundsätzliches

Elektrostatisch gefährdete Bauteile und Baugruppen (ESDS) müssen in abschirmender Verpackung nach Definition in DIN EN 61340-5-1 / VDE 0300-5-1 geliefert werden.

Bei Baugruppen, die eine Stützbatterie tragen, ist durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die Batterie durch die Verpackung nicht entladen wird.

5.4.2. Verpackungsausführung

Diese Verpackung muss außen durch Aufdruck oder anderer nicht entfernbarer Weise mit folgendem Symbol gekennzeichnet sein.

Kennzeichnung elektrostatisch schützender Produkte:



Direkt anliegende Verpackung:

(Halb-)transparente metallbedampfte Beutel (elektrostatisch schirmend) zum primären elektrischen Schutz der Baugruppe DIN EN 61340-5-1 Kap. 3.18.2.

Umhüllende Verpackung:

ESD-Einweg-Versandschachteln (elektrostatisch schirmend) mit PU-Schaumstoffeinlage oder Luftpolsterfolie (beide mindestens elektrostatisch dissipativ).

In der umhüllenden Verpackung sind ausschließlich ESD-geeignete Verpackungsmaterialien zu verwenden DIN EN 61340-5-1 Kap. 3.18.2.

Hinweis 	Die umhüllende Verpackung darf entfallen, wenn dies in der Bestellung gesondert angegeben ist. Nicht betroffen hiervon ist der mechanische Schutz der Produkte.
---	--

Kennzeichnung der umhüllenden Verpackung:

Mit Aufkleber (Artikelnummer, Lieferantenkennzeichen, Herstellungsdatum)

Sekundäre Verpackung:

Gegebenenfalls Umverpackung für z.B. mehrere Baugruppen, keine antistatischen Eigenschaften erforderlich, lediglich mechanischer Transportschutz.

5.5. Verpackung für Endkunden

Sollen zugelieferte Produkte in Verpackungen geliefert werden, die an Pfannenberg-Kunden weiterversandt werden, so dürfen keine Hinweise auf Zulieferanten, wie Aufdrucke oder enthaltene Fremddokumentation, vorhanden sein.

Diese Verpackung wird gesondert durch das Supply Management mit dem Lieferanten abgestimmt und ist Teil der Rahmenvereinbarung bzw. Bestellung.

5.6. Verpackungswerkstoffe

5.6.1. Zulässige Werkstoffe

- Pappe / Papier / Zellstoff / Glas / Blech
- Flo-Pack (geschäumtes Polystyrol)
- PE-Beutel / PE-Folie / PE-Netzstrümpfe / PE-Luftpolsterfolie (Polyethylen)
- PET-Folie / PET-Klarsichtverpackung (Polyethylenterephthalat)
- Formteile aus PE-Schaum
- Antistatische Verpackung (siehe Absatz 5.4)
- Holz
- Holzverbundstoffe

5.6.2. Unzulässige Werkstoffe

- PUR-Schaum
- PVC-Schaum
- Styropor (PS-E-Schaum)
- PVC (z.B. Blister und Klarsichtverpackungen)
- PUR (z.B. Plattenmaterial)
- Verbundverpackungen (z.B. Skin, Blister, beschichtete Pappe, ausgenommen antistatisch beschichtete Pappe)
- Tauchmasse (Cellulose-Acetobutyrat)
- Geschäumte Kartoffelstärke (Chips)
- Geschäumter Mais (Chips)
- Holzwolle
- Sonstige Fremdstoffe, die nicht unmittelbar für Verpackungen geeignet sind.

5.7. Konservierung

5.7.1. Korrosionsschutz

Werden Korrosionsschutzmittel verwendet, so muss eine schriftliche Freigabe der Produkte aus der Pfannenberg-Gruppe vorliegen.

5.7.2. Trockenmittel

Trockenmittel soll das Packgut während des Transports und der Lagerung unter verschiedenen klimatischen Bedingungen vor Feuchtigkeitsschäden schützen.

Bei Notwendigkeit (Lieferantenverantwortung) ist der Verpackung in einer Klimahülle Trockenmittel nach DIN 55473 beizufügen. Die Menge der Trockenmitteleinheiten wird nach DIN 55474 bestimmt.

Die hierfür notwendigen Sicherheitsdatenblätter der Trockenmittel sind vorab an Pfannenbergl zu übermitteln (purchasing@pfannenbergl.com).

6. Lieferschein

Der Lieferschein ist gut sichtbar mittels einer Versandtasche an der Stirnseite des Packstücks anzubringen. Besteht eine Sendung aus mehreren Packstücken oder Paletten, ist diese in einem Speditionsauftrag zusammenzufassen und jede Palette / Packstück mit Inhalt auf einer Packliste aufzuführen. Der Lieferschein muss folgende Angaben enthalten:

- Absender und Empfänger der Ware
 - Bestell- und Positionsnummer
 - Ausstellungsdatum des Lieferscheins
 - unsere Artikelnummer und Bezeichnung, ggf. Chargennummer
 - Liefermenge und Mengeneinheit
 - bei Teillieferung einen Vermerk (nur in Absprache)
-
- Nummerierung der Packstücke
 - Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD), wenn vorhanden
 - ggf. Projekt- oder Fertigungsauftragsnummer
 - Barcode der Pfannenbergl Artikelnummer nach EAN 128

7. Kennzeichnung der Verpackung

Alle angelieferten Waren müssen wie folgt auf allen Packstücken bis hin zur kleinsten Verpackungseinheit eindeutig identifizierbar sein, Wo notwendig müssen Handhabungsbildzeichen gemäß DIN EN ISO 780 auf der Verpackung angebracht werden.

:

- Pfannenbergl Bestellnummer
- Pfannenbergl Artikelnummer
- Barcode der Pfannenbergl Artikelnummer nach EAN 128
- Pfannenbergl Artikelbezeichnung
- Menge des im Packstück enthaltenen Artikels
- Nummerierung der Packstücke

Kennzeichnung sichtbar bei Paletten Stapelung je auf Stirn- und Längsseite anzubringen!

Mindestgröße: 10mm x 10mm

Artikelnummer als

- SCANCODE EAN128
- ausgeschriebene Nummer
- Artikelbezeichnung



(Beispiel Kennzeichnungs-Barcode EAN 128)



7.1. **Schwerpunktkennzeichnung**

Für Produkte und Baugruppen, deren Schwerpunkt hochliegend oder nicht mittig ist, muss der Schwerpunkt des Produkts ermittelt und auf mindestens zwei nicht gegenüberliegenden Seitenflächen der Verpackung mit folgendem Symbol (DIN EN ISO 780 Schwerpunkt) gekennzeichnet werden:



Abweichend von der DIN EN ISO 780 dürfen auch Aufkleber oder Schilder verwendet werden, wenn eine dauerhafte Anbringung gewährleistet ist.

Die Ermittlung des Schwerpunkts kann beispielsweise nach DIN EN 13054 Verfahren B durchgeführt werden. Hierbei genügt die Ermittlung des Schwerpunktes in horizontaler Ebene, die Position des Schwerpunktes in der Vertikalen wird mit 2/3 der Höhe angenommen.

7.2. **Ausführung der Kennzeichnung**

Die Kennzeichnung kann direkt auf der Verpackung oder durch Etikettierung erfolgen. Die Schriftgröße ist entsprechend der Verpackungsgröße bzw. Etikettengröße sinnvoll anzupassen. Bei verschiedenen Produkten in einer Umverpackung muss die Kennzeichnung auf der Umverpackung alle enthaltenen Produkte enthalten. Weiterhin müssen die einzelnen Produkte verpackt und gekennzeichnet sein.

Wir machen Sie ausdrücklich darauf aufmerksam, daß wir bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben die uns entstehenden zusätzlichen Kosten in Rechnung stellen werden.